

Satzung des Wirtschaftsforum Südstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsforum Südstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Wirtschaftsforum Südstadt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und endet am 31.12.2003.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Aufbau eines Netzwerkes zur Sicherung, zum Ausbau und zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Südstadt, die Interessenvertretung gegenüber jeglichen Institutionen und die Steigerung der Lebensqualität in der Südstadt. Dieser Zweck wird verwirklicht zum Beispiel durch gemeinsame Aktionen für die Südstädter Bevölkerung, Aktionen zugunsten von Kindern (z.B. in Krankenhäusern) und älteren Mitbewohnern der Südstadt (z.B. in Altenheimen), durch Aktionen zur Wahrung allgemein interessierender Werbeaufgaben, durch Maßnahmen um den Wohn- und Lebenskomfort der Südstädter Bürger zu erhalten und auszubauen, u.a. durch Teilnahme an gemeinsamen Festen wie beispielsweise am Fest der Südstädter Vereine, durch Mitwirkung bei der Klärung der Parkraumsituation in der Südstadt, durch Mitwirkung im Rahmen der Stadtteilentwicklung und ähnliche Tätigkeiten, wobei vorgenannte Maßnahmen nur beispielhaft sind und keine endgültige Aufzählung darstellen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedes in dem Gebiet des hannoverschen Stadtteils „Südstadt“ tätige Unternehmen gleicher welcher Rechtsform oder geschäftlichen Größe werden. Soweit es sich um eine juristische Person handelt, wird diese vertreten durch diejenige natürliche Person, die von Gesetzes wegen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Insolvenz, Auflösung,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschuß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in

grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Hierzu gehört beispielsweise auch, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahres-Mitgliedsbeitrages oder von beschlossenen Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschuß darf hierbei erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschuß angedroht wurde.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand legt die Beschwerde der Mitgliederversammlung vor. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde abschließend über den Ausschuß; bis dahin ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes. Dieses ist auf der Mitgliederversammlung zu hören; die Vorschriften über die Ladung zur Mitgliederversammlung finden auf das ausgeschlossene Mitglied Anwendung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Mitglieder- oder Vereinsabzeichen und -logos zu führen oder werblich zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß dem Zweck des Vereins zusammenzuarbeiten, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages und beschlossener Umlagen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben können von der Mitgliederversammlung auch Mitglieder für einen erweiterten Vorstand gewählt werden, die den Vorstand unterstützen. Eine Organschaft besitzt ein so gewählter Erweiterter Vorstand nicht.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3).

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bzw. deren juristische Vertreter (§ 3 Abs. 1) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann einstimmig auf Form und Frist der Einladung verzichten, wenn er vollständig ist.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und evtl. eines erweiterten Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes (§ 4 Abs. 3);
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung oder der Vereinszeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einen von der Versammlung zu diesem Zweck gewählten Mitglied übertragen werden.

Der Versammlungsleiter bestimmt bei Beginn der Versammlung einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Dieses ist bei der nächsten ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auszulegen zur Einsicht durch die Mitglieder. Eine Einsichtnahme durch ein Mitglied kann auch bei ausreichender Voranmeldung (mindestens 1 Woche) im Büro des Vereins erfolgen.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Hannover (§ 2 Abs. 4).

Der Verein ist am 10.06.2003 im Vereinsregister der Stadt Hannover unter Nr.: 8223 als „Wirtschaftsforum Südstadt e.V.“ eingetragen worden.